

(Abgeordneter Wittig.)

(A) wohnerschaft im allgemeinen nicht nur Verwunderung, sondern auch böses Blut erregt, ist sehr leicht erklärlich.

Wenn ich nun noch darauf hinweise, daß die Verhältnisse bei Hainsberg und Deuben ähnlich liegen, ja fast ganz gleich, so möchte ich die Königliche Staatsregierung bitten, doch so bald als möglich den dort bestehenden unhaltbaren Zustand zu beseitigen und sowohl die Gemeinde Pötschappel wie Hainsberg gleich den Gemeinden Döhlen und Deuben in die II. Klasse einzureihen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Sekretär Anders.

Sekretär Anders: Meine Herren! Ich will nicht auf Einzelheiten eingehen. Ich möchte nur im allgemeinen den Wunsch zum Ausdruck bringen, daß bei einer Neuauflage des ganzen Wohnungsgeldgesetzes bezüglich der Ortsklasseneinteilung eine ähnliche Bestimmung getroffen werden möchte wie bei der Feststellung der Beamtenklassen, des Tarifs, nämlich daß nicht in dem Gesetze die Ortseinteilung durchgeführt wird, daß es vielmehr dem Ministerium und der Regierung überlassen wird, solche Härten, wie sie sich später bei einzelnen Verhältnissen ergeben, auszugleichen.

(Sehr richtig!)

(B) Es ist bei der Abfassung eines solchen Gesetzes durchaus nicht zu übersehen, was für einzelne Fälle sich bei der Durchführung ergeben. Nach dem Vorbilde des Paragraphenmörders, des Herrn Kollegen Dr. Löbner,

(Heiterkeit.)

möchte darauf gekommen werden, auch dieses Gesetz einfacher zu gestalten, ähnlich wie es auch im Reichsgesetze vorgesehen ist; dann könnten solche Feststellungen, wie sie sich für besondere Einzelheiten ergeben, der Regierung zur Regelung überlassen werden.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerialdirektor Wirklicher Geheimer Rat Dr. Schroeder.

Ministerialdirektor Wirklicher Geheimer Rat Dr. Schroeder: Meine sehr geehrten Herren! Der Antrag Ihrer Deputation zerfällt in zwei Teile. In seinem ersten Teile beantragt die Deputation, für die künftige Neuregelung der Ortsklasseneinteilung die Petition der Staatsbeamtenchaft von Pötschappel und Hainsberg der Regierung als Material zur Kenntnisaufnahme zu überweisen. Damit kann sich die Regierung ohne weiteres einverstanden erklären. Selbstverständlich werden bei einer neuen Einteilung der Ortsklassen alle Tatsachen, die die Petenten

in ihrer Petition geltend machen, auf das eingehendste und unparteiischste geprüft werden.

Heute ist aus der Mitte des Hauses geltend gemacht worden, daß die Ortsklasseneinteilung für Pötschappel und Hainsberg gegenüber den dort bestehenden Preisverhältnissen zu ungünstig ausgefallen sei. Die Regierung hat selbstverständlich an der Hand der Petition zu prüfen gesucht, ob dies der Fall ist. Die Regierung hat sich aber nicht davon zu überzeugen vermocht, daß im Jahre 1911 — und darauf kommt es jetzt an — die Tatsachen unrichtig festgestellt worden wären, im Gegenteil ist die Regierung nach wie vor der Überzeugung, daß die Feststellungen, die im Jahre 1911 zur Einreihung der beiden Orte in die Ortsklasse III geführt haben, richtig erfolgt sind und daß die Tatsachen, die jetzt von den Petenten angeführt werden, so wie sie damals lagen, nicht zu einer Änderung der Einstufung der beiden Orte führen können. Man wird auch nicht so weit gehen dürfen, daß man Orte, die neben- und aneinander liegen, bloß deshalb den gleichen Ortsklassen für den Wohnungsgeldzuschuß zuweist. Wenn die Herren den Ortsklassentarif im Reiche und in Sachsen vergleichen, so werden sie ohne weiteres finden, daß unter Umständen Orte, die neben- und aneinander liegen, für den Wohnungsgeldzuschuß verschiedenen Ortsklassen zugewiesen sind.

Nun hat die Deputation zur Petition noch den zweiten Antrag gestellt: die Königliche Staatsregierung um eine Erwägung darüber zu ersuchen, ob nicht die zehnjährige Frist für die Neuregelung der Ortsklasseneinteilung zu verkürzen sei. Der Herr Vorredner und zuletzt der Herr Sekretär Anders sind auch auf diesen Antrag eingegangen.

Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß das Gesetz über die Wohnungsgeldzuschüsse vom 16. Juli 1902 am 1. Januar 1904 in Kraft getreten ist. Schon dieses erste Gesetz enthielt im § 3 Abs. 2 die ausdrückliche Vorschrift, daß in Zwischenräumen von zehn zu zehn Jahren die Ortsklassen und der Tarif zu revidieren seien. Die damals, mit dem ersten Gesetze, geschaffene Ortsklasseneinteilung hat bis zum Ende des Jahres 1912 abänderungslos bestanden. Die Gesetzesnovelle vom 20. Dezember 1907 beschäftigte sich nur mit der Verdopplung der Wohnungsgeldzuschüsse, ließ aber die Ortsklasseneinteilung unberührt, und erst das jetzt geltende Gesetz vom 1. Juli 1912 führte die neue Ortsklasseneinteilung mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab ein. Die Vorschrift selbst aber im § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die in zehnjährigen Zwischenräumen vorzunehmende Revision des Tarifs und der Ortsklassen, die heute auch den Gegenstand der Kritik gebildet hat, ist — das darf ich vielleicht ins Gedächtnis zurückrufen — in das Gesetz gekommen auf ausdrücklichen